

# RS Vwgh 2002/11/21 2002/07/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VVG §1 Abs1;

VVG §10 Abs2 Z1;

VVG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Weder das AVG - soweit es im Verwaltungsvollstreckungsverfahren anzuwenden ist - noch das VWG geben der Berufungsbehörde die Befugnis, durch eine eigene Androhung der Ersatzvornahme den durch die Androhung der Ersatzvornahme im erstinstanzlichen Verfahren gezogenen Rahmen zu ändern und damit über die Sache des Berufungsverfahrens hinauszugehen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechslung behördlicher Aufträge und Maßnahmen Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070107.X04

## Im RIS seit

17.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>